



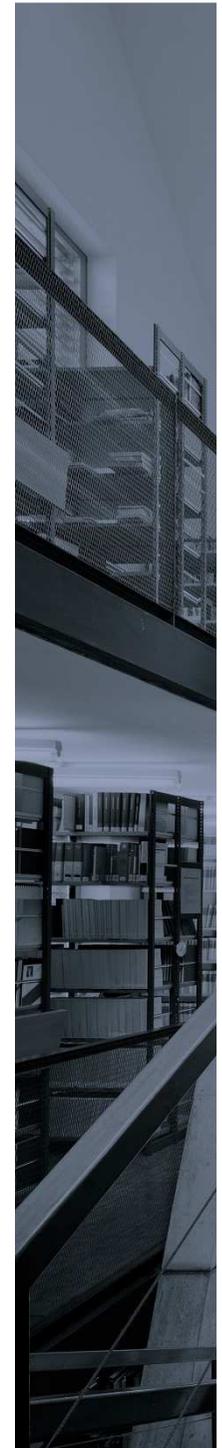
LIECHTENSTEIN-INSTITUT

4. April 2016

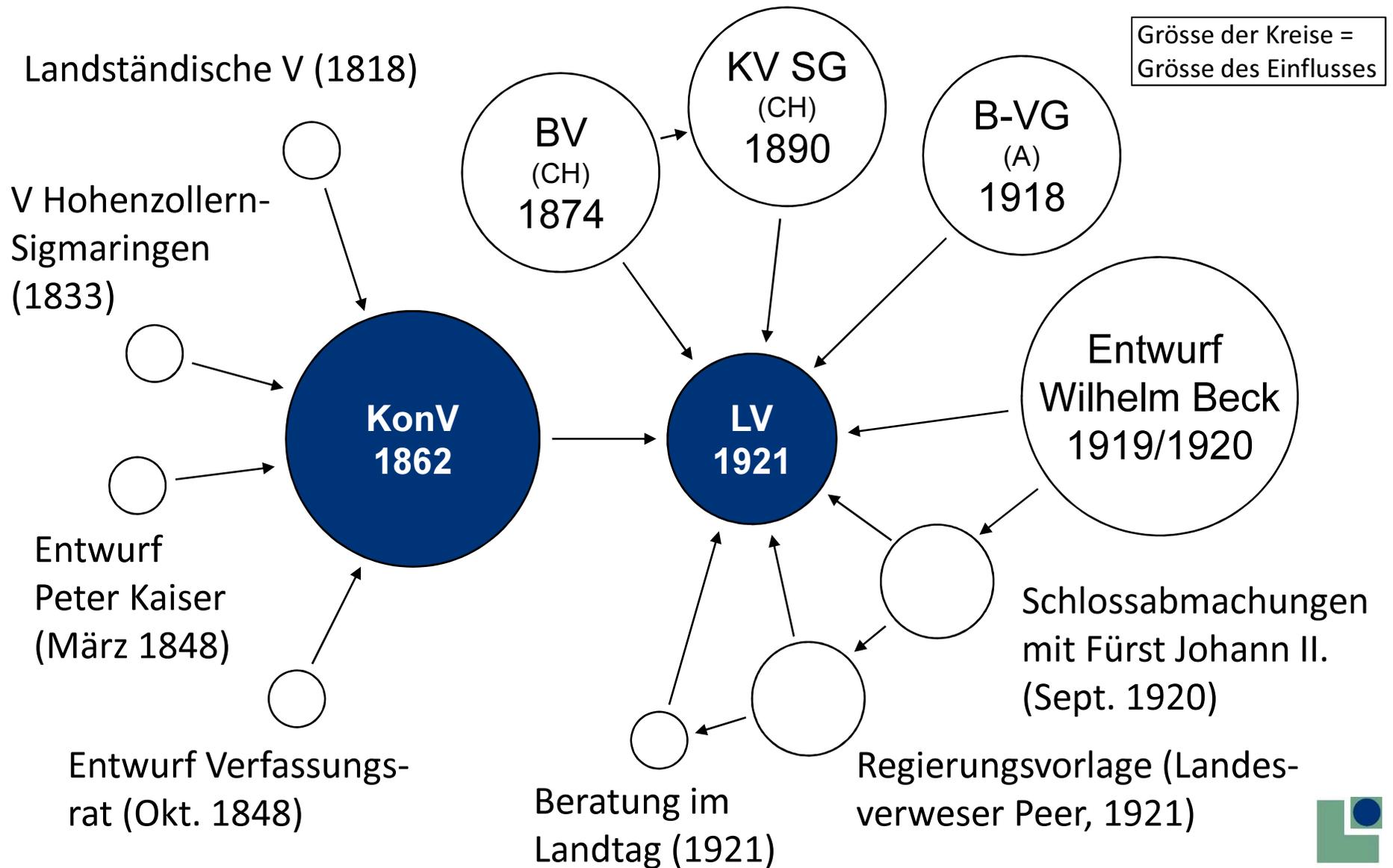
# **verfassung.li – Der Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung**

PD Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann

**16. Magglinger Rechtsinformatik-Seminar**



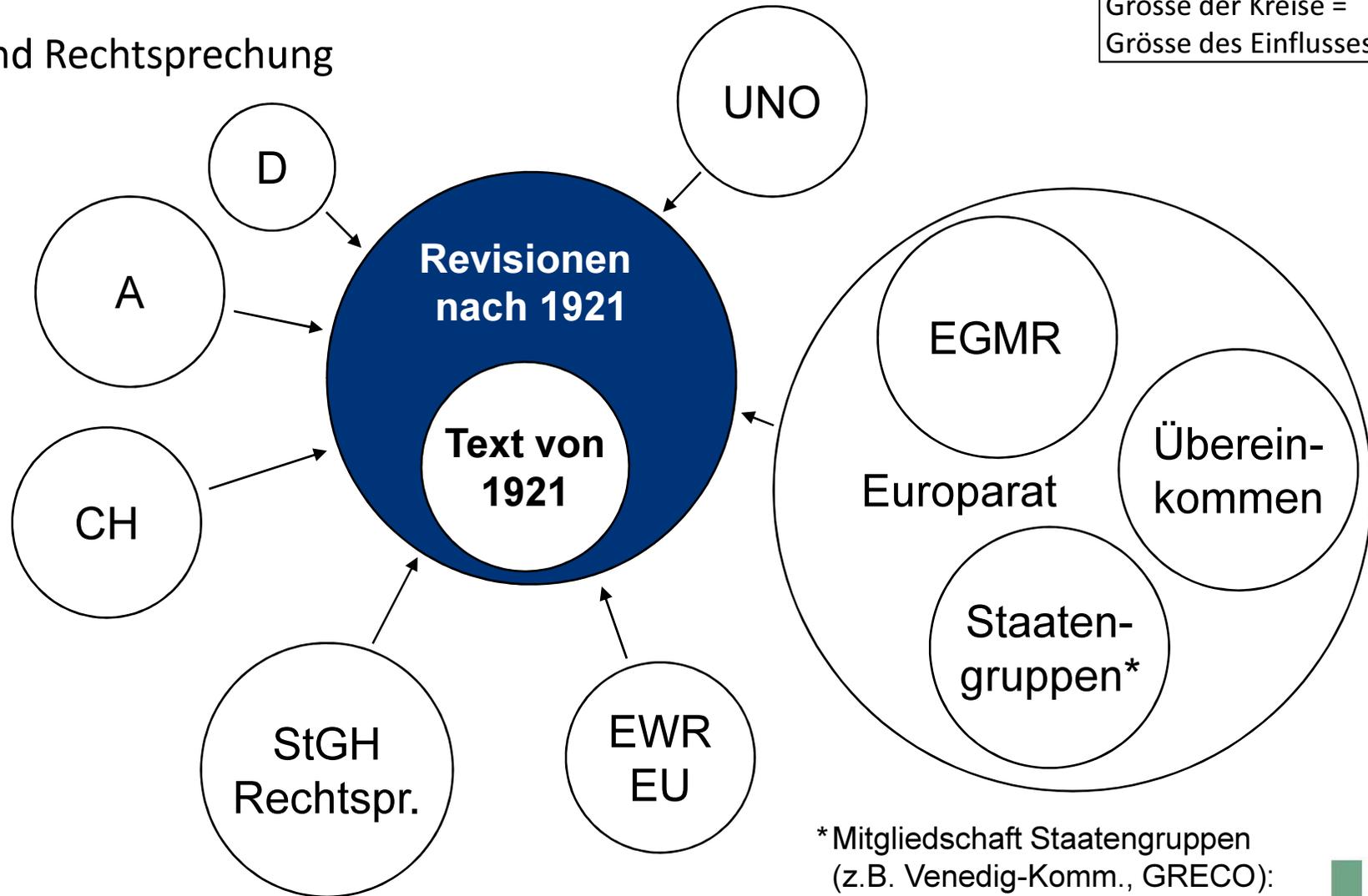
# Einflüsse auf den Text der liechtensteinischen Verfassung von 1921



# Einflüsse auf das liechtensteinische Verfassungsrecht

Lehre und Rechtsprechung

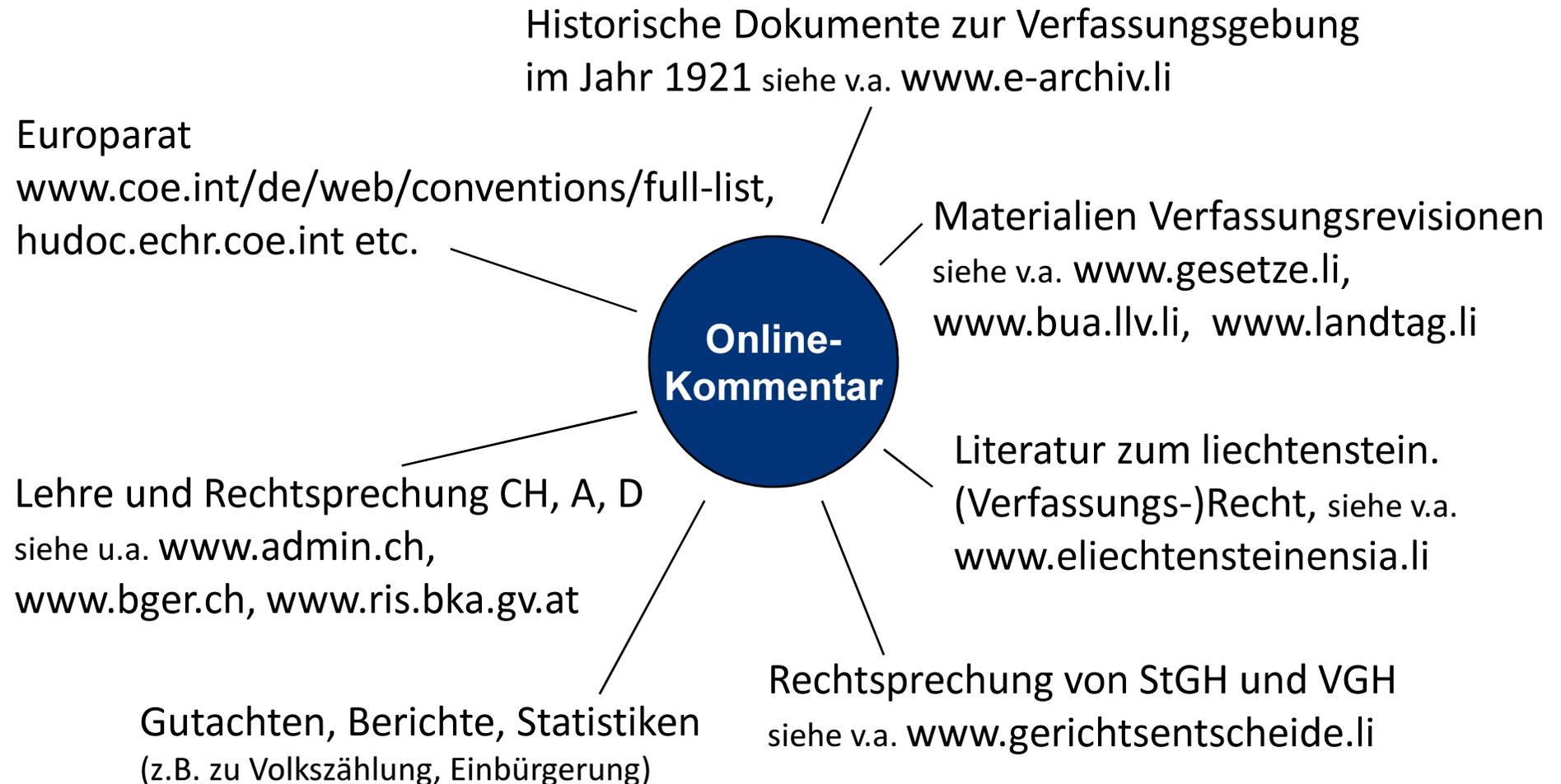
Grösse der Kreise =  
Grösse des Einflusses



\* Mitgliedschaft Staatengruppen  
(z.B. Venedig-Komm., GRECO):  
Länderexamen

# Verweise und Verlinkungen im Verfassungskommentar

---



# Startseite

verfassung.li



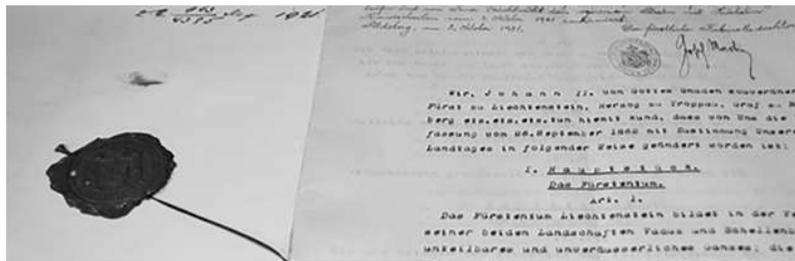
Aktuelle Version

Versionsgeschichte

Quelltext anzeigen

Login

## Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung



(Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv, Bild: Sabrina Vogt)

Bei dem vom Liechtenstein-Institut herausgegebenen Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung vom 5. Oktober 1921 handelt es sich um den ersten wissenschaftlichen Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Er füllt auch deshalb eine Lücke zum liechtensteinischen Verfassungsrecht, weil bis heute leider kein Lehrbuch zum liechtensteinischen Verfassungsrecht vorliegt.

Der Kommentar verfolgt verschiedene Ziele:

- Die Kommentierung der Verfassungsbestimmungen erschliesst das liechtensteinische Verfassungsrecht.
- Bei den einzelnen Verfassungsbestimmungen werden angeführt
  - die Materialien aus dem Prozess der Verfassungsgebung,
  - die einschlägigen Urteile der liechtensteinischen Gerichte,
  - die Literatur zum liechtensteinischen Verfassungsrecht,
  - ausländische Literatur und Judikatur, soweit sie für das Verständnis des liechtensteinischen

## Inhalte

[Verfassungstext](#)

[Kommentar](#)

[Schlagwörter](#)

[Literaturverzeichnis](#)

[Abkürzungsverzeichnis](#)

[Über dieses Projekt](#)

[Letzte Änderungen](#)

## Werkzeuge

[Link auf diese Seite](#)

[Druckversion](#)

[Zitiervorschlag](#)

[Hilfe](#)

# Schlagwörter



verfassung.li



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Aktuelle Version

Versionsgeschichte

Quelltext anzeigen

Login

## Schlagwörter

[Abstammung](#) | [Abstimmung](#) | [Abstimmungsbeschwerde](#) | [Abstimmungsfreiheit](#) | [Allgemeine Staatslehre](#) | [Alpgenossenschaften](#) | [Amt für Soziale Dienste](#) | [Amtssprache](#) | [Amtszwang](#) | [Arbeit](#) | [Armut](#) | [Aufsicht](#) | [Ausländer](#) | [Ausländerstimmrecht](#) | [Ausländerwahlrecht](#) | [Auslandliechtensteiner](#) | [Aussenpolitik](#) | [Austritt](#) | [Autonomie](#) | [Autonomiebeschwerde](#) | [Begründungspflicht](#) | [Behinderte](#) | [Bestandesschutz](#) | [Bürger](#) | [Bürgergenossenschaft](#) | [Bürgerrecht](#) | [Bürgerversammlung](#) | [Charta der kommunalen Selbstverwaltung](#) | [Datenschutz](#) | [Demokratie](#) | [Direkte Demokratie](#) | [Diskriminierung](#) | [Doppelte Staatsangehörigkeit](#) | [Dringlichkeit](#) | [Dualismus](#) | [Dublin-Besitzstand](#) | [Ehrenbürgerrecht](#) | [Eigener Wirkungskreis](#) | [Einbürgerung](#) | [Einheitsstaat](#) | [EMRK](#) | [Erbinprinz](#) | [Europarat](#) | [EWR](#) | [EWR-Recht](#) | [Existenzminimum](#) | [Existenzsicherung](#) | [Finanzausgleich](#) | [Finanzeinbürgerung](#) | [Föderalismus](#) | [Frauen](#) | [Frauenstimm- und wahlrecht](#) | [Frauenstimmrecht](#) | [Frauenwahlrecht](#) | [Freie Wahlen](#) | [Fremde](#) | [Fürsorge](#) | [Fürstenhaus](#) | [Fürstentum](#) | [Gegenzeichnung](#) | [Geheim- und Privatsphäre](#) | [Geheime Wahl](#) | [Gemeinde](#) | [Gemeindeautonomie](#) | [Gemeindebegehren](#) | [Gemeindefürsorge](#) | [Gemeindefinanzen](#) | [Gemeindegrenzen](#) | [Gemeinden](#) | [Gemeindenutzen](#) | [Gemeinderat](#) | [Gemeindevermögen](#) | [Gemeindeversammlung](#) | [Gemeindevorsteher](#) | [Gemeindewappen](#) | [Gesetz](#) | [Gesetzgebung](#) | [Gewaltenteilung](#) | [Gleichberechtigung](#) | [Gleichstellung der Geschlechter](#) | [GRECO](#) | [Grenzänderung](#) | [Grenzberichtigung](#) | [Grenze](#) | [Grenzüberschreitende Zusammenarbeit](#) | [Grundeigentum](#) | [Grundrechte](#) | [Hauptort](#) | [Hausdurchsuchung](#) | [Hausgesetz](#) | [Hausrecht](#) | [Hintersassen](#) | [Immunität](#) | [Initiative](#) | [Ius sanguinis](#) | [Ius soli](#) | [Jugendliche](#) | [Karenzfrist](#) | [Kinder](#) | [Kompetenzverteilung](#) | [Konstitutionelle Erbmonarchie](#) | [Konsultativabstimmung](#) | [Konsultative Organe](#) | [Körperschaft](#) | [Kundmachung](#) | [Landesfarben](#) | [Landesfürst](#) | [Landesgrenzen](#) | [Landeshymne](#) | [Landessprache](#) | [Landschaften](#) | [Landtag](#) | [Mehrstaatigkeit](#) | [Meinungsumfragen](#) | [Missbrauch](#) | [Monarchie](#) | [Monismus](#) | [Normenhierarchie](#) | [Notstandsrecht](#)

## Inhalte

- [Verfassungstext](#)
- [Kommentar](#)
- [Schlagwörter](#)
- [Literaturverzeichnis](#)
- [Abkürzungsverzeichnis](#)
- [Über dieses Projekt](#)
- [Letzte Änderungen](#)

## Werkzeuge

- [Link auf diese Seite](#)
- [Druckversion](#)
- [Zitiervorschlag](#)
- [Hilfe](#)



verfassung.li



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Über dieses Projekt

Impressum

Datenschutz

Mobile Ansicht



# Suche mit Hilfe von Schlagwörtern



## Kategorie:Auslandliechtensteiner

Seiten in der Kategorie „Auslandliechtensteiner“

Es werden 1 von insgesamt 1 Seiten in dieser Kategorie angezeigt.

### A

- Art. 29

## Inhalte

[Verfassungstext](#)

[Kommentar](#)

[Schlagwörter](#)

[Literaturverzeichnis](#)

[Abkürzungsverzeichnis](#)

[Über dieses Projekt](#)

[Letzte Änderungen](#)

## Werkzeuge

[Link auf diese Seite](#)

[Über dieses Projekt](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Mobile Ansicht](#)



# Suchergebnis wird markiert

## V. Die von Art. 29 Abs. 2 LV genannten Voraussetzungen



### A. Staatsangehörigkeit

- 52 Gemäss Art. 29 Abs. 2 LV stehen die politischen Rechte auf Ebene Land nur den Landesangehörigen zu. Sollen Ausländer auf Landesebene politische Rechte ausüben, erfordert dies eine Revision von Art. 29 Abs. 2 LV.
- 53 Der Europarat begrüsst politische Rechte von ausländischen Staatsangehörigen,<sup>[114]</sup> insbesondere auf lokaler Ebene.<sup>[115]</sup> Die EU (siehe Art. 22 Abs. 1 AEUV<sup>[116]</sup> sowie RL 94/80 EG<sup>[117]</sup>) sieht für alle Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen an ihrem Wohnsitz vor. Internationales Recht steht demnach der Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrechts nicht entgegen.<sup>[118]</sup>
- 54 In den letzten Jahren wurde in Liechtenstein mehrmals über die Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrechts diskutiert, ohne dass eine Vorlage ausformuliert worden wäre.<sup>[119]</sup> Am eingehendsten befasste sich die „Interpellationsbeantwortung betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene AusländerInnen und AuslandslichtensteinerInnen“<sup>[120]</sup> mit den fehlenden politischen Rechten der Ausländer. Die Regierung erklärte das Fehlen des Ausländerstimm- und -wahlrechts nicht zuletzt mit dem hohen Ausländeranteil<sup>[121]</sup> und sprach sich für eine breite politische Diskussion aus. Wenn im Zusammenhang mit der Gewährung der politischen Rechte an **Auslandlichtensteiner** betont wird, dass es um ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten gehe und für die Mitwirkung an der Betroffenheit angeknüpft werden müsse,<sup>[122]</sup> so spricht dies für politische Rechte der im Land wohnhaften Ausländer. Sie sind von den Ergebnissen der Wahlen und Abstimmungen betroffen und zahlen in Liechtenstein Steuern.



verfassung.li

Aktuelle Version
Versionsgeschichte
Quelltext anzeigen
Login

## Kommentar

### Gliederung ☰

Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung

**Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921**

Präambel (Ingress)

**I. Hauptstück: Das Fürstentum Art. 1–6**

Art. 1 | Art. 2 | Art. 3 | Art. 4 | Art. 5 | Art. 6

**II. Hauptstück: Vom Landesfürsten Art. 7–13ter**

Art. 7 | Art. 8 | Art. 9 | Art. 10 | Art. 11 | Art. 12 | Art. 13 | Art. 13bis | Art. 13ter

**III. Hauptstück: Von den Staatsaufgaben Art. 14–27**

Art. 25

**IV. Hauptstück: Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen Art. 27bis–44**

Art. 29 | Art. 30

**V. Hauptstück: Vom Landtage Art. 45–70**

Art. 45 | Art. 46 | Art. 47 | Art. 48 | Art. 49 | Art. 50 | Art. 51 | Art. 52 | Art. 53 | Art. 54 | Art. 55

**VI. Hauptstück: Vom Landesausschusse Art. 71–77**

**VII. Hauptstück: Von der Regierung Art. 78–94**

**VIII. Hauptstück: Von den Gerichten Art. 95–105**

**IX. Hauptstück: Von den Behörden und Staatsbediensteten Art. 106–109**

**X. Hauptstück: Von den Gemeinden Art. 110–111**

Art. 110 | Art. 111

**XI. Hauptstück: Die Verfassungsgewähr Art. 112–113**

### Inhalte

- Verfassungstext
- Kommentar
- Schlagwörter
- Literaturverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Über dieses Projekt
- Letzte Änderungen

### Werkzeuge

- Link auf diese Seite
- Druckversion
- Zitiervorschlag
- Hilfe

Über dieses Projekt
Impressum
Datenschutz
Mobile Ansicht



## Art. 2

**Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.**

Autor: Peter Bussjäger. Zuletzt bearbeitet: 31. August 2015

Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bändern 2018. [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li)

### Inhaltsverzeichnis

### Kategorien

### Entstehung und Materialien

### Literatur

## I. Allgemeine Bemerkungen und Entstehungsgeschichte

- 1 Die Bestimmung des Art. 2 LV ist seit 1921 unverändert. Sie hatte jedoch Vorläufer aus der Zeit noch vor der konstitutionellen Monarchie: So sah bereits der Verfassungsentwurf des Verfassungsrates 1848 [in](#) seinem § 3 als Regierungsform des Fürstentums „die monarchisch konstitutionelle“ vor und bezeichnete das Staatsoberhaupt als „konstitutionellen Fürsten“. <sup>[1]</sup> Die Bezeichnung „konstitutionell“ trug die

## Inhalte

Verfassungstext

Kommentar

Schlagwörter

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Über dieses Projekt

Letzte Änderungen

## Werkzeuge

Link auf diese Seite

Druckversion

Zitiervorschlag

Hilfe

# Verlinkungen im Literaturverzeichnis

Autor: Peter Bussjäger. Zuletzt bearbeitet: 31. August 2015

Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Barend 2016, [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li)

## Inhaltsverzeichnis



## Kategorien



## Entstehung und Materialien



## Literatur



*Arévalo Menchaca, Victor*, Liechtensteinische Verfassungslehre, Basel/Genf/München 2006

*Batliner, Gerard*, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998

*Batliner, Gerard*, [Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht \(1. Teil\)](#) , in: Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 15–104

*Batliner, Gerard*, Die Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts, Archiv des Völkerrechts 36 (1998), S. 128–139

*Batliner, Gerard*, [Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921](#) , in: Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, Vaduz 1993, S. 281–300

*Batliner, Martin*, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Fribourg 1993

*Benz, Arthur*, Der moderne Staat. Grundlagen einer politologischen Analyse, 2. Aufl., München 2008

*Breitenmoser, Stephan*, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Verfassungskommission des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Manuskript, Muttenz 31. Juli 2000 (abrufbar unter <https://demokratiebewegung.li/dokumente/verfassungsdiskussion/Gutachten-Breitenmoser.pdf> /view )

Über dieses Projekt

Letzte Änderungen

## Werkzeuge

Link auf diese Seite

Druckversion

Zitiervorschlag

Hilfe



www.lichtensteinensia.li/LPS/1994/21/Einfuehrung\_in\_das\_lichtensteinische\_Verfassungsrecht.html

Suchen

Seite: 1 von 89 Automatischer Zoom

**eLiechtensteinensia**  
Home Zeitungen Bücher Zeitschriften

**LIECHTENSTEINISCHE POLITISCHE SCHRIFTEN**  
◀ Artikel ▶ ▶ Ausgabe ▶ [Vollbild](#)

Liechtenstein Politische Schriften > Band 21 >

## Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht

Autor:  
[Batliner, Gerard](#)

In:  
Liechtenstein Politische Schriften, 1994, Bd. 21, S. 15-104

Thema:  
Liechtenstein; Staatsrecht. Verfassungsrecht

[Bibliothekskatalog](#)

© 2010 Liechtensteinische Landesbibliothek  
© Software-Lösung: 2010 AGI-Information Management Consultants, Manfred Hauer Impressum  
Technische Informationen

*Gerard Batliner*

### Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil)\*

\* Der hier vorgelegte, 1. Teil der Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht war Anfang Dezember 1993 abgeschlossen, doch verdanke ich den in diesem Sammelband mitveröffentlichten Beiträgen der Ringvorlesung 1994 viele Einsichten und Anregungen. Aufgrund dieser Beiträge, insbesondere der Ausführungen von Walter Kieber zur staatsrechtlichen Verantwortlichkeit und zum Begriff des öffentlichrechtlichen Auftrages, sah ich mich veranlasst, an einigen Stellen dieser Einführung Korrekturen oder Ergänzungen vorzunehmen. Das Unterkapitel über die Ausübung der Staatsgewalt durch Regierung und Verwaltung (II. 4.) wurde restrukturiert. Der 2. Teil der Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht mit den Kapiteln über die Grundrechte und die Staatsorgane über das Verfassungsrecht und seine Anwendung...



# Pop-ups für Fussnoten und Links für Belege

## VI. Ungeschriebenes Grundrecht auf ein Existenzminimum

60 Völkerrechtliche Übereinkommen verpflichten Liechtenstein, für ein Minimum bis hin zu einem angemessenen Lebensstandard<sup>[121]</sup> zu sorgen.<sup>[122]</sup> Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch nicht self-executing, sodass sich der Einzelne nicht unmittelbar auf sie stützen kann, um einen Anspruch geltend zu machen. Überdies ist jeweils der Anwendungsbereich d

### A. Umfang des Schutzes

61 [StGH 2004/48](#)  Erw. 2.3 hat ein [StGH 2014/43](#)  Erw. 3 und [StGH 2014/10](#)  Erw. 3): „Hingegen hat der Staatsgerichtshof auch ein generelles ungeschriebenes Grundrecht auf ein Existenzminimum anerkannt; dies in Anlehnung an die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts allerdings nur im engen Rahmen dessen, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Betteexistenz zu bewahren vermag. Indessen sind die aus einem solchen Grundrecht fließenden Mindestleistungsansprüche in Liechtenstein schon durch das Sozialhilfegesetz abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es gerade sicherzustellen, dass jedem Hilfsbedürftigen „ein menschenwürdiges Dasein“ ermöglicht wird (Art. 1 Abs. 2 SHG ). Dabei geht es um die Gewährleistung des

StGH 2004/48, Erw. 2.2. Zur anfänglichen Ablehnung, aber späteren Anerkennung ungeschriebenen Verfassungsrechts durch den StGH: Vogt Hugo, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz, S. 329–338.



# Fussnoten am Ende des Textes

[www.egmfr.org/minikom/cn/rec2000-3.pdf](http://www.egmfr.org/minikom/cn/rec2000-3.pdf)), die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (SEV-Nr. 139, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/139.htm>).

123. ↑ [StGH 2004/48](#), Erw. 2.2. Zur anfänglichen Ablehnung, aber späteren Anerkennung ungeschriebenen Verfassungsrechts durch den StGH: Vogt Hugo, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz, S. 329–336.
124. ↑ Siehe [StGH 2004/48](#), Erw. 2.1.
125. ↑ Auch in der Schweiz ist der Umfang der Hilfe in Notlagen noch nicht restlos geklärt. Siehe hierzu BSK BV-Gächter/Werder, Art. 12 BV, Rz. 27 und Rz. 30 ff.
126. ↑ Insofern ist es zu begrüßen, dass der StGH von „Mindestleistungsansprüchen“ spricht.
127. ↑ Die Zurückhaltung des schweizerischen Bundesgerichts dürfte auch dadurch zu erklären sein, dass die Kompetenz zur Sozialhilfe bei den Kantonen liegt. Siehe jedoch zu den Bestrebungen, dem Bund mehr Kompetenzen zuzuweisen den Bericht des Bundesrates vom 25.02.2015: „Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen Handlungsbedarf und -möglichkeiten“, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats „Rahmengesetz für die Sozialhilfe“ vom 06.11.2013: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38418.pdf>.



# Hilfestellungen



## Hilfe

### Inhaltsverzeichnis

Einführende Bemerkungen  
 Zur Benützung des Online-Kommentars  
[Link auf diese Seite](#)  
[Druckversion](#)  
[Schlagwörter](#)  
[Suche](#)  
[Letzte Änderungen](#)  
[Urheberrecht](#)  
[Browser-Kompatibilität](#)

### Inhalte

[Verfassungstext](#)  
[Kommentar](#)  
[Schlagwörter](#)  
[Literaturverzeichnis](#)  
[Abkürzungsverzeichnis](#)  
[Über dieses Projekt](#)  
[Letzte Änderungen](#)

### Einführende Bemerkungen

Im Dokument „Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung“ (Das Dokument ist den Kommentierungen der einzelnen Verfassungsartikel vorangestellt.) finden Sie allgemeine Ausführungen zum liechtensteinischen Verfassungsrecht, die Ihnen den Einstieg erleichtern können.

Die „Einführenden Bemerkungen“ äussern sich zur Verfassungsgeschichte, zu den Quellen, zur Bedeutung von Lehre und Rechtsprechung sowie zum Stufenbau der Rechtsordnung. Des Weiteren zeichnen sie die Struktur und Systematik der liechtensteinischen Verfassung nach. Unter dem Titel

### Werkzeuge

[Link auf diese Seite](#)  
[Druckversion](#)  
[Zitiervorschlag](#)  
[Hilfe](#)



# Bearbeitungsmodus

Aktuelle Version Versionsgeschichte **Bearbeiten**

## Bearbeiten von „Art. 25“ (Abschnitt)

Wikitext
Vorschau
Änderungen
Veröffentlichen
Abbrechen

F K     
Erweitert Sonderzeichen Hilfe

```

===A. Umfang des Schutzes===
<randziffer wert="61"/>[http://www.gerichtsent-scheide.li/default.aspx?mode=gerichte&prim=2&value=2005&id=2899&backurl=?mode=gerichte%26prim=2%26value=2005 StGH 2004/48] Erw. 2.3 hat ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung anerkannt. Der StGH kam zum Schluss, dass die aus dem Grundrecht fließenden Mindestleistungsansprüche „schon durch das Sozialhilfegesetz abgedeckt“ sind.<ref>[http://www.gerichtsent-scheide.li/default.aspx?mode=gerichte&prim=2&value=2005&id=2899&backurl=?mode=gerichte%26prim=2%26value=2005 StGH 2004/48], Erw. 2.2. Zur anfänglichen Ablehnung, aber späteren Anerkennung ungeschriebenen Verfassungsrechts durch den StGH: Vogt Hugo, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz, S. 329-336.</ref> Seither wiederholt er (siehe [http://www.gerichtsent-scheide.li/default.aspx?mode=gerichte&prim=2&value=2014&id=4563&backurl=?mode=gerichte%26prim=2%26value=2014 StGH 2014/43] Erw. 3 und [http://www.gerichtsent-scheide.li/default.aspx?mode=gerichte&prim=2&value=2014&id=4555&

```

### Inhalte

Verfassungstext

Kommentar

Schlagwörter

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

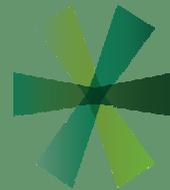
Über dieses Projekt

Letzte Änderungen

### Werkzeuge

Link auf diese Seite

verfassung.li



... steht Ihnen jederzeit zur Verfügung!